# Die amtlich Gutherzigen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837989

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Die amtlich Gutherzigen

Als seinerzeit am 31. Mai 1960 die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Rorschach ihre 53. Jahrestagung durchführte, wurde sie von der Gemeinde und dem Kanton außerordentlich freundlich empfangen und mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Die Zeitungen des Ortes und der Umgebung berichteten ausführlich über die erfolgreich durchgeführte Tagung. Herr Landammann *Paul Müller* entbot den Willkommensgruß des Kantons und Herr Dr. *Oskar Schürch,* Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, hielt einen Vortrag über «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung». Die Rorschacher-Zeitung äußerte bei dieser Gelegenheit in ihrem Begrüßungsartikel in origineller Art Gedanken, die es verdienen, auch heute nochmals reproduziert zu werden. Sie lauten:

«Die Verantwortung des Einzelnen gegenüber dem darbenden Mitmenschen ist heute dem Kollektiv übertragen worden. Auf die biblische Frage: ‚Hast Du mich genährt und gekleidet' kann man die Armensteuerquittung vorweisen. Ob diese Quittung zwar höheren Orts auch genügt, sei dahingestellt. Dieser unpersönlichen Leistung des Gebers entspricht auch das Amt des Armenpflegers. Doch darf der verantwortliche Mann des Armenwesens nicht bloß ein Amt und keine Meinung oder gar kein Herz haben. Nachdem sich der Bürger im durchorganisierten Staat der persönlichen Verantwortung gegenüber der Not entzogen hat, liegt heute die ganze schwere psychische Last auf einem Beamten. Auf der einen Seite sind die Hände durch strikte Vorschriften gebunden, während bei der Linderung von Not die Rechte nicht wissen sollte, was die Linke tut. Hier drängen sich hemmungslose Blutsauger des öffentlichen Armenwesens schamlos vor, dort wäre unverschuldete Not zu lindern; doch über Herz und Verstand muß sich der Verwalter öffentlicher Gelder an den ordentlichen amtlichen Geschäftsablauf halten. Und amtliche Wege sind lang und reich an Papieren und Formularen. In diesem Widerstreit der Verantwortung ist es für die im Armenwesen tätigen Beamten nicht immer leicht, den Mittelweg zwischen Herz und Paragraph, zwischen Großzügigkeit und notwendiger Zurückhaltung zu finden. Neben der finanziellen Not begegnet der Armenpfleger mancher seelischer Armut in den Familien. Hier zu helfen sind ihm von den lieben Mitbürgern keine Talente übergeben worden. Dieser Not steht der Armenpfleger ganz allein gegenüber. Weder Gesetz noch Fragebogen helfen ihm dabei. Im wohlorganisierten Rechts- und Wohlfahrtsstaat liegt die ganze menschliche Seite der Hilfe an die Armen ihm überbunden. Und wehe, wenn ein Beamter in diesen Belangen der Arbeitslast nicht gewachsen ist. Viel schlechtes Gewissen über die bürgerliche Untätigkeit in der tätigen Nächstenliebe wird dann abreagiert. Es haben die Männer, die ein amtliches gutes Herz haben müssen, eine nicht leichte Aufgabe. Ihnen für ihr stilles Wirken zu danken, sei für diesen Tag des Zusammenseins in Rorschach unser herzlichstes Anliegen.» *E. K.*

# Schweiz

*Militärversicherung. Berichtigung.* Im Artikel «Was die revidierte Militärversicherung bringt» in Nummer 5 vom 1. Mai 1964 unserer Zeitschrift (Seiten 73–75) sind zwei Berichtigungen vorzunehmen.